gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 23.11.2022 1.17 20.02.2023 R11504 Datum der ersten Ausgabe: 25.03.2014

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Manusept basic

Eindeutiger Rezepturidentifikator :

(UFI)

KGTG-R00Y-2009-W00P

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Innengebrauch

Gemisches Handdesinfektionsmittel, Biozid-Produkte für die menschliche Hygie-

ne, Private Verwendung, Berufliche Verwenderin, Für weitere Anga-

ben siehe technisches Datenblatt des Produkts.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller, Importeur, Lieferant : BODE Chemie GmbH

Melanchthonstraße 27 22525 Hamburg (Deutschland)

Tel.: +49 (0)40 / 54 00 60

IVF HARTMANN AG

Victor-von-Bruns-Strasse 28

8212 Neuhausen

Schweiz

Tel. +41 (0) 52 674 31 11

Auskunftsgebender Bereich : Irene.Steiner@hartmann.info

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ)

24 h-Tel.: 145

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

R11504 1/12 CH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

#### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

#### Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einho-

len/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

#### **Entsorgung:**

P501 Inhalt / teilentleerten Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. Leeren Behälter nach vorschriftsmässiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr.          | Einstufung         | Konzentration |
|-----------------------|------------------|--------------------|---------------|
|                       | EG-Nr.           |                    | (% w/w)       |
|                       | INDEX-Nr.        |                    |               |
|                       | REACH Nr.        |                    |               |
| Ethanol               | 64-17-5          | Flam. Liq. 2; H225 | >= 70 - < 90  |
|                       | 200-578-6        | Eye Irrit. 2; H319 |               |
|                       | 603-002-00-5     |                    |               |
|                       | 01-2119457610-43 |                    |               |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett

vorzeigen).

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter

den Augenlidern.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

Nach Verschlucken : Mund ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentra-

le wenden.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel

oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : kein(e,er)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungspro-

dukte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für :

die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichts-

maßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Reinigungsmethoden - kleine Mengen an verschüttetem Material

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Reinigungsmethoden - große Mengen an verschüttetem Material Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Berührung mit den Augen vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Ex- : Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Dämpfe können mit Luft

R11504 3 / 12 CH

# Manusept basic

plosionsschutz explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft

und breiten sich über dem Boden aus. Für ausreichenden Luftaus-

tausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern. Dicht verschlossen halten. Maßnahmen

gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

## Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr.  | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parame-<br>ter | Grundlage |
|---------------|--|------------------------------|--------------------------------|-----------|
| Ethanol       | 64-17-5  | MAK-Wert                     | 500 ppm<br>960 mg/m3           | CH SUVA   |
|               | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhal- tung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                              |                                |           |
|               |  | KZGW                         | 1.000 ppm<br>1.920 mg/m3       | CH SUVA   |
|               | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.   |                              |                                |           |

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Anwendungsbe-<br>reich | Expositionswege | Mögliche Gesundheits-<br>schäden  | Wert      |
|-----------|------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------|
| Ethanol   | Arbeitnehmer           | Einatmung       | Langzeit - systemische<br>Effekte | 950 mg/m3 |
|           | Arbeitnehmer           | Hautkontakt     | Langzeit - systemische<br>Effekte | 343 mg/kg |
|           | Verbraucher            | Einatmung       | Langzeit - systemische<br>Effekte | 114 mg/m3 |
|           | Verbraucher            | Hautkontakt     | Langzeit - systemische<br>Effekte | 206 mg/kg |
|           | Verbraucher            | Verschlucken    | Lokale Effekte                    | 87 mg/kg  |

## Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Umweltkompartiment | Wert       |
|-----------|--------------------|------------|
| Ethanol   | Süßwasser          | 0,96 mg/l  |
|           | Süßwassersediment  | 3,6 mg/kg  |
|           | Boden              | 0,63 mg/kg |

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Tragen Sie immer einen Augenschutz, wenn ein versehentlicher

Augenkontakt mit dem Produkt nicht ausgeschlossen werden kann.

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

R11504 4 / 12 CH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig

Farbe : farblos

Geruch : nach Alkohol

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich : 78 °C

Entzündlichkeit : nicht selbstentzündlich

Untere Explosionsgrenze / Unte-

re Entzündbarkeitsgrenze

Untere Entzündbarkeitsgrenze

76 g/m3 Methode: DIN 51649

Flammpunkt : 19,5 °C

Methode: DIN 51755 Part 1

pH-Wert : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : vollkommen mischbar

Dampfdruck : 12 kPa (50 °C)

Dichte : 0,842 g/cm3 (20 °C)

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Normalerweise keine zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Kein(e,er).

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

R11504 5 / 12 CH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5):

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 10.470 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 51 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5):

Spezies : menschliche Haut Ergebnis : Schwache Hautreizung

Anmerkungen : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Inhaltsstoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5):

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Reizt die Augen.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5):

Spezies : Maus

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

## Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

R11504 6 / 12 CH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine Daten verfügbar

## Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### **Produkt:**

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Bewertung

REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endo-

krinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

Keine Daten verfügbar

Toxikologie, Stoffwechsel, Verteilung

Keine Daten verfügbar Neurologische Wirkungen Keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

# Inhaltsstoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5):

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 11.200 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Was-

sertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 9.268 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Chlorella vulgaris (Süßwasseralge)): 275 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Chlorella vulgaris (Süßwasseralge)): 9,6 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

# 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### Produkt:

Biologische Abbaubarkeit Anmerkungen: Nach den Ergebnissen der Bioabbaubarkeittests ist

dieses Produkt als leicht abbaubar einzustufen.

#### Inhaltsstoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5):

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

R11504 7/12 CH

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Inhaltsstoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5):

Verteilungskoeffizient: n-

: log Pow: -0,35

#### 12.4 Mobilität im Boden

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

# Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzent-

rationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioak-

kumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß

REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endo-

krinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschrif-

ten als gefährlicher Abfall entsorgen.

Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Behälter zwischenlagern und nach örtlichen behördlichen Vorschrif-

ten zur Wiederverwertung abgeben.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1170
ADR : UN 1170
RID : UN 1170
IMDG : UN 1170
IATA : UN 1170

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : ETHANOL, LÖSUNG
ADR : ETHANOL, LÖSUNG

R11504 8 / 12 CH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

RID : ETHANOL, LÖSUNG IMDG : ETHANOL SOLUTION

IATA : Ethanol solution

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 3
ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

# 14.4 Verpackungsgruppe

**ADN** 

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung der : 33 Gefahr

Gefahrzettel : 3 Begrenzte Menge (LQ) : 1,00 L

ADR

Verpackungsgruppe : II
Klassifizierungscode : F1
Nummer zur Kennzeichnung der : 33
Gefahr
Gefahrzettel : 3

Tunnelbeschränkungscode : (D/E)
Begrenzte Menge (LQ) : 1,00 L

RID

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung der : 33

Gefahr

Gefahrzettel : 3 Begrenzte Menge (LQ) : 1,00 L

IMDG

Verpackungsgruppe : II
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, S-D
Begrenzte Menge (LQ) : 1,00 L

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung (Fracht- : 364

flugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y341 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung (Passa- : 353

gierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y341 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

R11504 9 / 12 CH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

**ADR** 

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

**IMDG** 

Meeresschadstoff : nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Produkt : Registrierungsnummer: CHZN0843

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung : Die

(ChemRRV, SR 814.81)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge soll-

ten berücksichtigt werden:

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbrin- : Nicht anwendbar

gens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe,

Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden

besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau

der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische

Schadstoffe (Neufassung)

: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemi-

kalien

Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (An-

hang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012) : 20.000 kg

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201) Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Ver-

bindungen (VOCV)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 80,81 %

#### Sonstige Vorschriften:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen

R11504 10 / 12 CH

# Manusept basic

Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

## Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

REACH : Dieses Gemisch enthält ausschließlich Bestandteile, die gemäss EG-

Verordnung Nr.1907/2006 (REACH) registriert wurden.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz
CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen: IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL -Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI -Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

R11504 11 / 12 CH

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# Manusept basic

#### **Weitere Information**

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 2 H225 Basierend auf Produktdaten oder Beurtei-

lung

Eye Irrit. 2 H319 Rechenmethode

## Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden:

2. Mögliche Gefahren

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE

R11504 12 / 12 CH